

# **DBC DANSK BUSINESS CLUB**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und den Namen DBC Dansk Business Club tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz c/o Bang & Regnarsen, Alter Fischmarkt 11, 20457 Hamburg.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere der deutsch-dänischen Beziehungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass durch Vorträge zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten, durch kulturelle Veranstaltungen, und der Darstellung von Sprache, Sitten und Bräuche und ähnlicher Beiträge Deutschen und Dänen das jeweils andere Land näher gebracht werden soll und ein Forum zum Austausch geschaffen wird.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Aufhebung, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Dänische Seemannskirche in Hamburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Ditmar Koel Straße 2, 20459 Hamburg.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person mit Interesse an der dänisch-deutschen Beziehung kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung (bei juristischen Personen), Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Versendung einer Mahnung getroffen werden und soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Vor der Entscheidung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand erheben, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Es gelten unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch Mitarbeiter vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
8. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit

der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit nicht auf der Mitgliederversammlung erreicht werden, ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Auflösung dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

#### 9. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl des Versammlungsleiters,
- b) die Wahl des Protokollführers,
- c) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die für den Verein Bedeutung haben,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- e) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Beschlußfassung über die Mitgliederbeiträge,
- h) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- i) die Wahl des Vorstandes, der Stellvertreter und des Kassenprüfers

10. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt automatisch der erste Stellvertreter – bei Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitglieds der zweite Stellvertreter- an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden.

### **§ 8 Geschäftsführung, Kassenführung**

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Schatzmeister ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alljährlich ist von ihm ein Kassenbericht vorzulegen.
3. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, die über die Entlastung entscheidet.